

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Druckerei Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Satzspiegel. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Betraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Amtstribunal zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Wansberg, Jagendorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamersdorf, Linsbach, Losen, Rohorn, Mittels-Rotzsch, Münzig, Neuförchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Pöhrsdorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rotzschönberg mit Berner, Sächschorf, Schiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropff, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

No. 83.

Donnerstag, den 23. Juli 1908.

67. Jahrg.

Die Diphtherieheißera mit den Kontrollnummern:

866 bis 877, geschrieben: „acht-hundert-sechunds-achtzig bis acht-hundert-sebend-und-achtzig“ aus den Höchster Farbwerken,

108 bis 117, geschrieben: „einhundertacht bis einhundertsebzehn“,

119, geschrieben: „einhundertneunzehn“,

120, geschrieben: „einhundertzwanzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

211, geschrieben: „zweihundertelf“, aus der Fabrik vorm. G. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Dresden, den 13. Juli 1908.

Herr Gastwirt Friedrich Hermann Bohland in Schiedewalde ist als **Gemeinde-vorstand** seines Ortes wiedergewählt und von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden.

Weissen, den 13. Juli 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Dem Ansuchen um Aufrichtung schon eingebaute Gräber auf dem alten Friedhofe kann vom heutigen Tage ab nicht mehr stattgegeben werden.

Wilsdruff, am 22. Juli 1908.

Der Kirchenvorstand.

Ministerium des Innern.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 20. Juli.

Deutsches Reich.

Ueber die Pensionsversicherung der Privatangestellten

Ist dem Reichstage soeben eine zweite Denkschrift zugegangen, deren wichtiger erster Abschnitt die Prüfung der verschiedenen Wege zur Durchführung der Versicherung enthält. Besprochen wird darin der Umfang der Versicherung, die Leistungen und Beiträge, die Organisation und das Verfahren, auch enthält der Abschnitt Uebergangsbestimmungen. Einem Auszuge aus der Denkschrift, der im „V. L.“ veröffentlicht wird, entnehmen wir folgende Angaben:

Den Wünschen der Privatangestellten auf Einführung der Berufsunfähigkeit und auf Gewährung einer Altersrente mit Beginn des 66. Lebensjahres läßt sich nach der Denkschrift durch Erweiterung des Invalidenversicherungsgesetzes nicht Rechnung tragen. Eine Vektung der Angestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt an deren Stelle, die erweiterte Leistungen mit einem angemessenen Reichszuschusse gewähren soll, kann aus sozialen und finanziellen Gründen ebenfalls nicht gutgeheßen werden. Die Versicherung der Privatangestellten soll vielmehr nach den Vorschlägen der Denkschrift als Zusatzversicherung zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, und zwar ebenfalls als Pflichtversicherung, durchgeführt werden.

Es würden also nebeneinander und in gesonderter Durchführung durch zwei getrennte, selbständige Organisationen bei reichsgesetzlicher Invalidität (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) sowie bei Berufsunfähigkeit Pensionen gezahlt werden. Berufsunfähigkeit wäre dann anzunehmen, wenn der Versicherte, dessen Invalidität festgestellt wurde, nicht mehr als die Hälfte dessen zu verdienen imstande ist, was ein körperlich und geistig gesunder Privatangestellter von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer durch die neue Versicherung erfassten Berufstätigkeit (als Privatangestellter zu verdienen vermag. Neben den Beiträgen zur bestehenden Invalidenversicherung würden nach der Denkschrift also künftig noch die Beiträge zur Privatangestelltenversicherung zur Erhebung gelangen, wofür natürlich die Leistungen beider Einrichtungen, wenn der Versicherungsfall nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestimmungen eintritt, nebeneinander gewährt würden.

In die neue Pflichtversicherung sollen alle Personen, die über 16 Jahre alt sind, aufgenommen werden, sofern sie bei Einführung der neuen Versicherungspflicht das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dabei sollen Einkommen über den Höchstsatz von 5000 Mark nur bis zu dieser Grenze in die Versicherung einbezogen werden. Zur Durchführung der Versicherung wird eine Reichs-Versicherungsanstalt für Privatangestellte in Vorschlag gebracht, die eine ähnliche Organisation erhalten soll wie die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung. Dieser Reichsanstalt sind die von den Arbeitsgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu tragenden Beiträge zuzuführen, was durch Reichsanstaltstafeln oder mittels Postüberweisungs- und Scheckverkehrs geschehen kann. Die Zahlungen (Pensionen usw.) der Anstalt an die Rentenempfänger vermittelt die Post. Außerdem wird die Anstalt selbst auch in geeigneten Fällen das Heilverfahren zu übernehmen haben.

Die Leistungen der Anstalt aus der Versicherung sollen nach der Denkschrift nun die folgenden sein:

- I. Männliche Privatangestellte erhalten nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten:
 - a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) eine Invalidenpension;
 - b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres beziehungsweise nach vollendeter Wartezeit eine Alterspension;
 - c) im Falle des Todes eine Hinterbliebenen-Fürsorge.

II. Weibliche Privatangestellte erhalten nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten dieselben Leistungen wie die männlichen Angestellten; außerdem ist aber noch vorgesehen, daß bereits nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten:

- a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) eine feste Invalidenpension;
- b) im Falle des Todes entweder Waisenpension oder Rückzahlung der geleisteten Pflichtbeiträge gewährt werden soll.

Die Invalidenpension setzt sich aus einem Grundbetrage und aus Steigerungen zusammen. Der Grundbetrag ist $\frac{1}{2}$ des Wertes der ersten 120 Monatsbeiträge, die Steigerung beträgt ferner $\frac{1}{2}$ des Wertes der über die 120 Monatsbeiträge weiter bis zum Eintritt des Versicherungsfalles entrichteten Monatsbeiträge. Die feste Invalidenpension, die in gewissen Fällen an weibliche Privatangestellte gezahlt werden soll, ist gleich einem Viertel der ersten 60 Monatsbeiträge. Die Witwenpension beträgt $\frac{1}{2}$ der Pension an Halbwaisen $\frac{1}{2}$, an Doppelwaisen $\frac{1}{3}$ der Pensionen, auf die der verstorbene Ernährer Anspruch gehabt hätte, falls er zur Zeit seines Todes erwerbsunfähig gewesen wäre.

Ausscheidende Mitglieder können entweder durch Fortzahlung der vollen Beiträge ihre Anwartschaft auf die Leistungen der Anstalten aufrechterhalten oder nach zurückgelegter Wartezeit ihren Anspruch in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen, wofür dann eine jährliche Anerkennungsgebühr zu zahlen ist. Sie können aber auch, falls sie mindestens 60 Monatsbeiträge geleistet haben, die Rückzahlung ihres selbstgeleisteten Pflichtbeitrages verlangen, wozu noch eine mäßige Verzinsung treten soll.

Der Beitrag, den die Denkschrift für diese Leistungen in Betracht zieht, beträgt für männliche und weibliche Angestellte 8% des durchschnittlichen Gehaltes derjenigen Klasse, in der ihre Gehälter eingeordnet sind. Solcher Klassen sind 10 in Aussicht genommen; die unteren stimmen mit denen der Invalidenversicherung überein, die oberste umfaßt alle Gehälter über 5000 Mark. Es ist in der Denkschrift ersichtlich gemacht, welcher Teil von diesen Beiträgen erforderlich ist, um für die einzelnen in Erwägung gezogenen Leistungen ausreichende Deckung zu haben. Sollten daher Bedenken bestehen, den kraft gesetzlichen Zwanges zu erhebenden Beitrag so hoch zu bemessen, so lassen sich entsprechende Minderungen der Beiträge und Leistungen leicht berechnen und ausführen.

In einem besonderen Teile des Abschnittes I sind ferner die Voraussetzungen eingehend erörtert, unter denen die Versicherung bei solchen privaten Versicherungsunternehmungen zugelassen werden kann, die als „gleichwertig“ mit der Reichsanstalt erachtet werden. Der Zweck der ganzen Denkschrift ist, wie zum Schluß bemerkt sei, nur der, die Grundzüge klar darzulegen und nachzuweisen, auf welchem Wege eine Erreichung des Zieles möglich ist, eine genügende Fürsorge für die Privatangestellten zu erreichen. Es ist nun Sache der Interessenten, sich dazu zu äußern, in welchem Umfange das geschehen soll und welche Aufwendungen dafür gemacht werden können.

Ausland.

Ein Skandal in der dänischen Hauptstadt.

Wenn in Deutschland sich eine „Affäre“ ereignet hat, so können die dänischen Blätter sich nicht genug entrüsten, und mit frommem Augenaufschlag versichern sie, daß „so etwas“ in dem kulturell so hochstehenden Dänemark natürlich gar nicht vorkommen könne. Nun ist aber gerade jetzt in Kopenhagen vom „Kristeligt Dagblad“ („Christliches Tagesblatt“) eine Pistole aufgeschossen worden, wie sie schlimmer kaum anderswo denkbar ist. Gewaltiges Aufsehen erregen nämlich in Kopenhagen, wie man der „Schleswischen Grenzpost“ von dort schreibt, die Enthüllungen von Zuständen größter Sittenlosigkeit bei der dänischen Leibgarde. Die Artikel, worin die haarsträubendsten Beschuldigungen stülcher Verfehlung sowohl gegen Offiziere als gegen Mannschaften der Leibgarde Königs Friedrich VIII. gerichtet werden, sind in „Kristeligt Dagblad“ enthalten und entstammen der Feder einer Kopenhager Bekehrin, Fräulein Sjög. Diese bietet sich an, zu jeder Zeit Beweis dafür anzutreten, daß von Offizieren und Mannschaften der Garde im königl. Schlosse in Amalensborg in Kopenhagen wiederholt minderjährige Mädchen (unter 15 Jahren) verführt und mißhandelt worden sind, sowie auch dafür, daß bei der Leibgarde die Homosexualität floriere, und daß die Gardisten sich für fünf Kronen anbieten. Die öffentliche Meinung in Kopenhagen verlangt, daß der dänische Kronprinz, als Chef der Garde, um diese von den genannten Beschuldigungen zu reinigen, die Aufrechterhaltung der Beleidigungsklage gegen die Bekehrin anordne. Oberst Arendrup, der Kommandeur der Garde, erklärte indessen Vertretern der Kopenhager Presse, daß in der Sache seitens des hohen militärischen Vorgesetzten kaum etwas unternommen werden würde. Hierüber ist man in Kopenhagen empört, weil man aus diesem Verhalten die Wahrheit der Anschuldigungen folgert. — Erwähnt mag noch sein, daß „Kristeligt Dagblad“, worin die Anschuldigungen enthalten waren, bisher von der Königin gehalten und eifrig gelesen wurde. Von allerhöchster Stelle ist jedoch das Abonnement des Blattes nun gekündigt worden.

Ueber ein neues Mißgeschick der französischen Marine

wird aus Brest vom Sonntag gemeldet: Der Kreuzer „Dupuy de Lome“, der in nächster Zeit den Kreuzer „Delat“ in Marokko ablösen sollte, erlitt während einer Schießübung Maschinenschaden und stieg Feuer, so daß er sich zur Ausbesserung ins Dock begeben mußte.

Aufstand in Spanisch-Guinea.

In dem spanischen Guineagebiet südlich von Kamerun soll es laut Blättermeldungen zu Unruhen gekommen sein, die den Gouverneur von Fernando Pao veranlaßten, sich dorthin zu begeben, um nach dem Rechten zu sehen. Er soll dabei angeblich in einen Hinterhalt gefallen und verwundet worden sein. Die amtlichen Stellen schweigen bisher. Die Oppositionspresse behauptet, daß sich die ganze Kolonie, vom Rio Campo bis zum Rio Nuni in vollem Aufstande befinde und greift die Verwaltung beziehungsweise den Gouverneur Ramos Izquierdo aus diesem Grunde bestig an.

Die Elektrizität im Kampf gegen die „Kopfsäge“.

Die Japaner bedienten sich in ihren blutigen Kämpfen gegen die Eingeborenen von Formosa, die berüchtigten Kopfsägen, eines eigenartigen Verfahrens; wie Le Tour Du Monde zu berichten weiß, vollziehen sie auf elektrischen Wege Massenhinrichtungen. Die Eingeborenen von Formosa sind durch ihre Wildheit und ihren Blutdurst bekannt, und